



PRESSEMITTEILUNG Nr. 104/23

Luxemburg, den 15. Juni 2023

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-333/22 | Ligue des droits humains (Prüfung der Datenverarbeitung durch die Aufsichtsbehörde)

Generalanwältin Medina: Eine betroffene Person muss über einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine unabhängige Aufsichtsbehörde verfügen, wenn sie ihre Rechte über diese Aufsichtsbehörde ausübt

Eine pauschale Ausnahme vom Recht auf unmittelbare Auskunft in Strafsachen ist nicht mit Unionsrecht vereinbar

Einer Person wurde von der belgischen Nationalen Sicherheitsbehörde eine „Sicherheitsbescheinigung“ verweigert, da sie in der Vergangenheit an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen habe. Sie ersuchte daraufhin das belgische Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen (im Folgenden: Kontrollorgan), die für die streitige Verarbeitung Verantwortlichen zu ermitteln und diese anzuweisen, ihr Zugang zu allen sie betreffenden Informationen zu gewähren. Das Kontrollorgan antwortete, ohne weiter ins Detail zu gehen, dass es alle erforderlichen Prüfungen vorgenommen habe. Die Person war mit dieser Antwort nicht zufrieden und erhob daher zusammen mit der Ligue des droits humains Klage gegen das Kontrollorgan bei den belgischen Gerichten.

Vor diesem Hintergrund ersucht der Appellationshof Brüssel den Gerichtshof um Vorabentscheidung zur Richtlinie 2016/680¹, besser bekannt als „Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung“. Diese Richtlinie regelt den Schutz und die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit und trägt den „Besonderheiten dieser Bereiche“ Rechnung.

Der Appellationshof weist darauf hin, dass nach belgischem Recht alle Anträge, die sich auf Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten, die von der Polizei verarbeitet würden, an das Kontrollorgan zu richten seien. Dieses Organ informiere die betroffene Person lediglich darüber, dass „alle erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden“. Das nationale Gericht hat außerdem Zweifel, ob das belgische Recht die Ausübung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen das Kontrollorgan zulasse, und möchte im Wesentlichen wissen, ob Art. 17 der Richtlinie mit Art. 8 Abs. 3 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar ist.

In ihren heutigen Schlussanträgen vertritt Generalanwältin Laila Medina die Auffassung, dass nach der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung **der unmittelbare Zugang zu personenbezogenen Daten im Besitz von Behörden der Grundsatz und der mittelbare Zugang die Ausnahme sei**. Die mittelbare Ausübung von Rechten über eine Aufsichtsbehörde sei eine **zusätzliche Garantie** und ein Schutz für die betroffene Person in dem Fall, dass Einschränkungen des Zugangsrechts gälten. Übe die betroffene Person ihre Rechte mittelbar über eine Aufsichtsbehörde aus, **müsse sie gegen diese Behörde im Zusammenhang mit deren Aufgabe, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen, über einen gerichtlichen Rechtsbehelf verfügen**. Das Maß an Informationen, die die Aufsichtsbehörde der betroffenen Person nach erfolgter Prüfung offenlege, **könne nicht immer auf den Mindestinhalt beschränkt werden**, dass alle erforderlichen Prüfungen vorgenommen worden seien, sondern **könne je nach den Umständen des Falles unter Berücksichtigung des Grundsatzes der**

¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. 2016, L 119, S. 89).

Verhältnismäßigkeit verschieden sein.

Generalanwältin Medina weist darauf hin, dass die **belgischen Rechtsvorschriften**, mit denen die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung umgesetzt werde, **eine Regelung festlegten**, die vom Grundsatz der unmittelbaren Ausübung der Rechte betroffener Personen für alle von den Polizeidiensten verarbeiteten Daten **abweiche**. In Anbetracht des äußerst weit gefassten Anwendungsbereichs in Bezug auf die Daten, für die die Ausnahmeregelung gelte, werde mit dieser Regelung nämlich **eine pauschale Ausnahme vom Recht auf unmittelbare Auskunft** festgelegt. **Eine solche Regelung sei nicht mit der Richtlinie vereinbar**.

Hinsichtlich der Rechtsbehelfe, die der betroffenen Person zur Verfügung stehen, ist die Generalanwältin der Meinung, dass dann, **wenn die Aufsichtsbehörde ihrer Ansicht nach nicht über die Offenlegung der Mindestinformationen hinausgehen dürfe**, nämlich dass alle erforderlichen Prüfungen vorgenommen worden seien, die Ausübung einer gerichtlichen Kontrolle unmöglich wäre, sofern nicht das mit der Überprüfung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde befasste Gericht alle Gründe für diese Entscheidung und die Entscheidung des Verantwortlichen über die Einschränkung der Auskunft prüfen könne. In einem solchen Fall **seien die relevanten Informationen diesem Gericht zur Verfügung zu stellen**.

Schließlich ist Generalanwältin Medina der Auffassung, dass Art. 17 der Richtlinie zur mittelbaren Ausübung von Rechten über die Aufsichtsbehörde mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten auf Schutz personenbezogener Daten und auf einen wirksamen Rechtsbehelf vereinbar sei, soweit i) die Aufsichtsbehörde je nach den Umständen **über die Angabe hinausgehen dürfe, dass alle erforderlichen Prüfungen vorgenommen worden seien**, und ii) der betroffenen Person **eine gerichtliche Kontrolle des Handelns und der Beurteilung der Aufsichtsbehörde** im Hinblick auf diese betroffene Person im Licht der Pflichten des Verantwortlichen zur Verfügung stehe.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Bleiben Sie in Verbindung!

